

Die Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete in der Naturschutzarbeit Niedersachsens aus der Sicht der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz

Diethelm Pohl

Inhaltsgliederung

1. Statistik über die Landschaftsschutzgebiete
2. Derzeitige Auswahl der Schutzgebiete und Verordnungsinhalte
 - 2.1 Häufigkeit der Anwendung der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Vergleich zu anderen Schutzkategorien
 - 2.2 Auswahl der Schutzgebiete
 - 2.3 Verordnungsinhalte
3. Inventar, Zustand und Gefährdung
4. Naturschutzanforderungen
 - 4.1 Rahmenbedingungen
 - 4.2 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne als zentrale Planungsinstrumente
 - 4.3 Fachliche Vorgaben durch das Landschaftsprogramm
 - 4.4 Fachliche Vorgaben durch die Landschaftsrahmenpläne
 - 4.5 Fachliche Zusammenarbeit
 - 4.6 Unterschätzung landesweit bedeutsamer Ökosysteme
5. Unbeantwortete Fragen
6. Literaturverzeichnis

1. Statistik über die Landschaftsschutzgebiete

In Niedersachsen stehen mit Stand vom 31.12.1985 rd. 18,5 % der Landesfläche unter Landschaftsschutz. Dieser Prozentsatz, der unter dem Bundesdurchschnitt liegt, sagt nichts über Qualität und Bedeutung der Schutzgebiete aus. Der Schutzgebietsanteil reicht in den einzelnen Landkreisen von 2 bis 60 %. Höhere Prozentsätze finden sich insbesondere in den waldreichen Landkreisen. Diese liegen im südniedersächsischen Bergland, im Harz und im Naturraum der Lüneburger Heide. Auffällig gering ist dagegen die Schutzgebietsfläche im westlichen Niedersachsen und in den küstennahen Naturräumen, Naturräume mit noch verhältnismäßig hohem Grünlandanteil, aber auch kultiviertem und in Torfabbau befindlichem Hochmoor.

Rd. 10 % aller Landschaftsschutzgebiete sind größer als 1.000 ha.

Etwa 50 % der Landschaftsschutzgebietsfläche ist gleichzeitig Bestandteil von Naturparks.

Auch wenn in den letzten Jahren Landschaftsschutzgebiete neu ausgewiesen worden sind, 1985 waren es 5 Gebiete, ist insgesamt eine Stagnation im Flächenzuwachs unverkennbar. Der Flächenzugang durch Neuverordnung wird mehr oder weniger durch Flächenabgänge wieder aufgehoben, die meist zurückzuführen sind auf:

- Höherstufungen von Landschaftsschutzgebieten oder Teilen davon zu Naturschutzgebieten,
- Herausnahme baulich genutzter und baulich beplanter Flächen
- Größenkorrekturen, die sich im Rahmen der gemäß § 31 Nieders. Naturschutzgesetz aufzustel-

lenden Verzeichnisse über geschützte Teile von Natur und Landschaft als notwendig erwiesen haben.

Es kann z. Z. nicht ausgeschlossen werden, daß aus der Stagnation eine Reduktion der Landschaftsschutzgebietsfläche wird. Eine Abnahme der Fläche muß nicht zwangsläufig eine Qualitätsverschlechterung gegenüber dem bisher Erreichten in den Schutzgebieten bedeuten, ebensowenig wie eine Vermehrung zu einer Qualitätsverbesserung führen muß.

2. Derzeitige Auswahl der Schutzgebiete und Verordnungsinhalte

2.1 Häufigkeit der Anwendung der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet im Vergleich zu anderen Schutzkategorien“

Ein Vergleich über die Häufigkeit der Anwendung der Schutzkategorien „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Naturdenkmal“ und „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zeigt, daß in Niedersachsen *derzeit* der Schwerpunkt der Unterschützstellungen bei den Naturschutzgebieten liegt. Die Ursachen dafür sind sowohl auf bestimmte Ziel- und Wertvorstellungen des Naturschutzes als auch der Politiker zurückzuführen. Aufgrund der Ergebnisse der „Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen“, in anderen Bundesländern „Biotopkartierung“ genannt, ist vom behördlichen und außerbehördlichen Naturschutz die Forderung erhoben worden, diese Flächen, die rd. 5 % der Landesfläche ausmachen, möglichst als Naturschutzgebiet, teilweise auch als Naturdenkmal mit flächenhafter Ausdehnung zu sichern. Nachdem die niedersächsische Landesregierung beschlossen hatte, die Naturschutzgebietsfläche innerhalb der letzten Legislaturperiode zu verdoppeln, sind die Landschaftsschutzgebiete noch weiter aus dem öffentlichen Blickfeld geraten.

ROSENSTOCK beklagt bereits im Jahre 1983 in seiner Arbeit „Zur Stellung des Landschaftsschutzgebietes innerhalb eines Naturschutzprogramms“ die starke Ausrichtung des Naturschutzes auf die Ausweisung von Naturschutzgebieten. Das trifft sicherlich auch für Niedersachsen zu, auch unter Berücksichtigung, daß für die Verordnung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten Behörden auf verschiedenen Ebenen zuständig sind, und der erhebliche Fachpersonalmangel bei den unteren Naturschutzbehörden, den Landkreisen und kreisfreien Städten unverkennbar ist.

Mehr fachliches und politisches Interesse als Landschaftsschutzgebiete, aber auch Naturdenkmale, scheinen zur Zeit die „Geschützten Landschaftsbestandteile“ zu finden, obwohl bereits zahlreiche Landschaftsbestandteile als solche über § 5 Reichsnaturschutzgesetz verordnet worden sind. Gegenwärtig werden aufgrund eines Erlasses des Nieder-

sächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch die Niedersächsische Naturschutzakademie zahlreiche Informationsveranstaltungen über „Geschützte Landschaftsteile“ durchgeführt, damit die unteren Naturschutzbehörden und Gemeinden verstärkt von dieser Objektschutzkategorie Gebrauch machen. Seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes im Jahre 1981 sind bereits rd. 50 Verordnungen bzw. Satzungen erlassen worden.

2.2 Auswahl der Gebiete

Bei der Auswahl der Landschaftsschutzgebiete ist für den Außenstehenden insgesamt keine systematische Vorgehensweise erkennbar. Die Erarbeitung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzepten/plänen auch für Landschaftsschutzgebiete vor bzw. nach Unterschutzstellung, die sorgfältige Bestandsaufnahmen und -bewertungen voraussetzt, scheint überhaupt nicht zur Diskussion zu stehen. Wegen dieser unzureichenden Informationen und Zielvorstellungen über die einzelnen Gebiete kann die Wahl der Schutzkategorie nicht ausreichend sorgfältig bedacht werden. Sie steht damit zur Disposition.

2.3 Verordnungsinhalte

Die seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete haben sich in Aufbau und Inhalt gegenüber den nach Reichsnaturschutzgesetz erlassenen, kaum geändert, sieht man von der Angabe des Schutzzweckes und einigen Ausnahmen ab.

Eine gültige Muster-Verordnung existiert in Niedersachsen nicht, obwohl an dieser bereits vor Jahren intensiv gearbeitet worden ist. Muster-Verordnungen sind dann besonders hilfreich, wenn sie nicht nur formale Dinge regeln, sondern wenn sie auch das Maximum der durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung erreichbaren Schutzintensität aufzeigen, d. h. die optimal mögliche Nutzungsregelung im Hinblick auf einen besonderen Schutzzweck.

Bei der Angabe des Schutzzwecks in den Verordnungen scheint sich landesweit folgende Zweigliederung durchzusetzen:

1. „der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch“

2. „besonderer Schutzzweck ist“

Zu beiden Punkten folgen dann mehr oder weniger differenzierte Ausführungen.

Auffallend ist, daß der Charakter der Gebiete meist über die Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Schönheit positiv beschrieben wird. Auch wenn man die Schutzbedürftigkeit der Gebiete nicht in Frage stellt, wird der Charakter vieler Landschaftsschutzgebiete auch von mehr oder weniger starken, ökologisch negativen Erscheinungen, wie begrädigten Fließgewässern, standortfremden Forsten, verinselten Biotopen oder nicht ordnungsgemäßer Landnutzung im Sinne des Naturschutzgesetzes geprägt. Wären diese aus Naturschutzsicht negativen und durch die Verordnungen meist festgeschriebenen Erscheinungen und Strukturen bereits im Schutzzweck verankert, müßte das in Politik, Naturschutzfachkreisen, Verwaltung und Öffentlichkeit als deutlicher Makel empfunden werden. In diesem Fall sollte man erwarten, daß die Verantwortlichen sich von vornherein mehr mit der Schaffung von

Voraussetzungen zur Erhöhung der Schutzgebietsqualitäten über die Verordnung befassen. Denn welche Behörde will schon in der Verordnung stehen haben:

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Talraumabschnittes, der geprägt wird durch ein teilweise begrädigtes, durch Stauwerke unterbrochenes Fließgewässer mit Fragmenten eines standortgemäßen Gehölzsaumes und anschließendem, von zahlreichen Einzelbäumen und Gehölzgruppen durchsetztem, stark entwässertem Grünland mit zunehmender Umwandlung in Acker.

Hier ist die Erweiterung des Schutzzweckes um die im Naturschutzgesetz genannte *Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes* notwendig. Der Textumfang des Schutzzwecks reicht in den Verordnungen von der beinahe wörtlichen Übernahme der für Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Niedersächsischen Naturschutzgesetz genannten Kriterien bis hin zu differenzierten Zwecksetzungen von über einer DIN A 4 Seite.

Gegenüber den nach Reichsnaturschutzgesetz erlassenen Verordnungen, die den Schutzzweck nicht angeben mußten und damit auch Erfolgskontrollen der Schutzeffizienz erschweren, ist in letzter Zeit ein Trend in Richtung auf eine stärkere Verankerung der vorhandenen naturnahen Ökosysteme im Schutzzweck erkennbar. So wird die Erhaltung bestimmter Ökosystemtypen, wie beispielsweise Heiden, Magerrasen, Moore, Sümpfe, Gewässer und Bruchwälder im Schutzzweck aufgeführt. Allerdings wird dieses Vorhaben durch unzureichende Nutzungseinschränkungen und Freistellungen wieder in Frage gestellt, je nachdem von welchem Anspruchsniveau man ausgeht.

Kartographische Darstellungen, wo z. B. die im Schutzzweck aufgeführten Biotope liegen, sind noch kein Bestandteil der Verordnungen.

Von der Möglichkeit einer zonalen Gliederung der Landschaftsschutzgebiete, wie sie ROSENSTOCK (1983) vorschlägt, ist in Niedersachsen bisher in 2 Fällen Gebrauch gemacht worden. Es sind darüber hinaus mehrere Landschaftsschutzgebiete mit Zoneneinteilung im Verfahren. Insgesamt kommt dem Schutzzweck *die* Schlüsselfunktion bei Ausweisung von Schutzgebieten/-objekten gleich welcher Schutzkategorie zu. Hier bestehen auch Manipulationsgefahren.

Die Aufnahme von *bestimmten* naturschutzfachlich notwendigen Verboten zur Erhaltung oder Verbesserung der vorhandenen ökologischen Qualitäten ist nach wie vor selten erfolgt. Zu den nur in Ausnahmefällen untersagten Handlungen bzw. deren Untersagung beabsichtigt ist, gehören in Niedersachsen u. a.:

- Umwandlung von Grünland in Acker
- sonstige landwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen, wie Ausbringen von Klärschlamm oder Gülle
- Einschränkung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen
- Umwandlung von standortgemäßen Wäldern in standortfremde Bestände oder
- die Untersagung von Kahlschlägen oder deren Reduzierung auf kleine Schlaggrößen.

Insgesamt unterliegen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd keinen bzw. nur geringen Nutzungseinschränkungen. Ursachen dafür sind

- Widerstände in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit,
- die bekannte Landwirtschaftsklausel, die bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten *besonders* zu beachten ist,
- aber auch Erlasse,
- tatsächliche Möglichkeiten der zuständigen Naturschutzbehörden und vielleicht auch
- geringe „Bereitschaft“ rechtliches „Neuland“ zu betreten und selbst neue Maßstäbe im Gebietschutz zu setzen.

Neue Maßstäbe in Verordnungsinhalten könnte z. B. eine im Anhörungsverfahren befindliche Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landkreises Hannover setzen. Mit der Verordnung soll zwar nur ein 7 ha großes Feuchtgebiet geschützt werden, das in einer ausgeräumten, intensiv genutzten Agrarlandschaft liegt. Der übliche Verbotskatalog ist u. a. um folgende Verbote erweitert worden:

- Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen (z. B. durch die Verbesserung der Vorflut, durch Neuanlage oder Vertiefung von Gewässern oder durch das Anlegen von Drainagen)
- Grundräumung von Gräben
- Grünland in Acker umzuwandeln
- Anpflanzungen mit nicht standortgerechten und/oder nicht heimischen Gehölzen vorzunehmen
- Grünlandmahd vor dem 15. August vorzunehmen
- Entnahme von einzelnen Gehölzen aus den geschlossenen Waldbeständen in der Zeit vom 1.3. bis 30.9.
- Wege zu verlassen
- Verwendung von Herbiziden u. a. mehr

Verordnungen dieser Art erfüllen *Pionierfunktion*, die andere ermutigen sollten, die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten besser auszuschöpfen. Der Wille hierzu scheint da zu sein. Dieser deutet sich an, wenn Naturschutzbehörden anfragen, ob bereits Verordnungen, z. B. mit dem Verbot der Umwandlung von Grünland in Acker, erlassen worden sind.

Verordnungen des letztgenannten Inhalts stehen von der Schutzintensität her manch einem Naturschutzgebiet nicht nach bzw. sind sogar schutzintensiver.

3. Inventar, Zustand und Gefährdung

Eine Inventur und Zustandsbewertung der niedersächsischen Landschaftsschutzgebiete liegt nicht vor. Aufgrund fehlender Bestandsaufnahmen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung und der fehlenden Angabe des Schutzzweckes in allen nach Reichsnaturschutzgesetz erlassenen Verordnungen ist eine vergleichende Zustandsbewertung schwierig. In welchem Umfang die Landschaftsschutzgebiete durch Verbotsübertretungen, durch Erteilung von Erlaubnissen oder durch unzureichende Schutzverordnungen entwertet worden sind, können die Vollzugsbehörden im Naturschutz am besten beantworten. In diesem Zusammenhang sei aus dem Vorentwurf eines Landschaftsrahmenplanes zitiert. Dort heißt es: die bisher verwendeten Schutzgattungen haben die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht“ (Landkreis Hannover, Amt für Naturschutz, 1985). Es folgt ein langer Katalog der nicht zu verhindernden Maßnahmen, der einer Katastrophe für den Landschaftsschutz gleichkommt.

Ist schon eine individuelle Betreuung und Überwachung für Naturschutzgebiete selten, so fehlt diese völlig bei Landschaftsschutzgebieten.

4. Naturschutzerfordernisse

4.1 Rahmenbedingungen

Die Erfüllung des mit der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zu verfolgenden Schutzzweckes setzt Rahmenbedingungen in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit voraus, die innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten die Verwirklichung der in § 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglichen. Dazu gehört ebenfalls die in § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgeschriebene Unterstützung durch andere Behörden und öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Durchsetzung der Naturschutzziele. Diese Rahmenbedingungen fehlen weitgehend, so daß die Erfüllung des eigentlichen Schutzzweckes in den Landschaftsschutzgebieten derzeit kaum möglich ist. *Daher bleibt die Änderung der oben genannten Rahmenbedingungen zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege die vordringlichste Aufgabe.* Solange Naturschutz kein glaubwürdiges Hauptanliegen der Politik ist, sind auch keine wesentlichen Verbesserungen, die auf eine insgesamt umweltverträgliche und standortgerechte Landnutzung hinauslaufen, durch den Gebietsschutz zu erwarten, auch nicht durch ein landesweites, regional und lokal abgestuftes Schutzgebietskonzept, das sich in Niedersachsen im Anfangsstadium der gedanklichen Entwicklung befindet.

4.2 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne als zentrale Planungsinstrumente des Naturschutzes

Die Effizienz des Landschaftsschutzes wird in Niedersachsen künftig u. a. erheblich von den im Landschaftsprogramm und in den Landschaftsrahmenplänen formulierten Naturschutzziele und fachlichen Vorgaben abhängen. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern sollen nach niedersächsischem Naturschutzrecht sowohl Landschaftsprogramm als auch Landschaftsrahmenplan die Naturschutzerfordernisse *gutachtlich* darstellen. Die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Schutzerfordernisse und -maßnahmen, somit auch die Darstellung jener Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, sollen *unabgestimmt* dargestellt werden. Eine Abstimmung mit anderen Fachplanungen wie z. B. Verkehrswesen, Wasserwirtschaft, Flurbereinigung oder Forstwirtschaft ist nicht vorgesehen. Damit sind zumindest theoretisch Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan als Fachprogramm und Fachplan die zentralen Planungsinstrumente der Naturschutzbehörden. Diese Konzeption der *gutachtlichen* Darstellung der Naturschutzziele und -maßnahmen für das Land und die einzelnen Landkreise/kreisfreien Städte ist gut, vor allem dann, wenn es auch gelingt, die vorgesehene Konzeption der ungefilterten Darstellung der Naturschutzbelange im Landschaftsprogramm und in den Landschaftsrahmenplänen zu verwirklichen.

4.3 Fachliche Vorgaben durch das Landschaftsprogramm

Für Niedersachsen liegt z. Z. kein Landschaftsprogramm vor. Es gibt lediglich dafür einen von der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz erstellten Vorentwurf als Diskussionsgrundlage. In diesem Vorentwurf wird theoretisch zwischen zwei Landschaftsschutzgebietstypen unterschieden,

1. Landschaftsschutzgebiete, in denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter (* weitgehend) *vorhanden* ist und
2. Landschaftsschutzgebiete, in denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter *wiederherzustellen* ist.

Zum letztgenannten Typ ist ausgeführt worden, daß dieser ausgewiesen werden kann, „wenn die Instrumente der Behörden und öffentlichen Stellen, die die Nutzung regeln, nicht ausreichen, um die Nutzung in dem betreffenden Gebiet auf das (oben definierte) ordnungsgemäße Maß zu bringen. Hier können durch die Landschaftsschutzverordnung Handlungen verboten werden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter beeinträchtigen, z. B. Ackernutzung auf stark geneigten Flächen oder in Überschwemmungsgebieten, starke Düngung auf leichten Böden über Grundwasservorkommen. Dabei ist zu beachten, daß beeinträchtigte Gebiete eine bestimmte Zeit benötigen, um sich zu regenerieren. Die Nutzungseinschränkungen müssen in dieser Regenerationszeit besonders stark sein. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Behörden und öffentlichen Stellen, die die Nutzungen regeln, auch die gesetzlichen Instrumente bekommen, um die Nutzungen im Sinne des Naturschutzgesetzes regeln zu können. Wenn dies der Fall ist, sollte das betroffene Landschaftsschutzgebiet gelöscht und die Nutzung nach dem entsprechenden Fachgesetz geregelt werden“ (DAHL, 1985).

Gebiete, die, wie es im Naturschutzgesetz heißt, vielfältig, eigenartig und schön sind oder für die Erholung wichtig sind, werden je nach Ausgangssituation dem einen oder anderen Typ zugeordnet.

Ob diese Gliederung in (weitgehend) vorhandene und nicht vorhandene Leistungs- bzw. Nutzungsfähigkeit tatsächlich sinnvoll ist, soll erst noch im Kollegenkreis erörtert und diskutiert werden. Solange die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nicht definiert sind, und diese Definition liegt nicht vor, ist eine Zuordnung der Landschaftsschutzgebiete zum einen oder anderen Typ nicht möglich. Von der jeweiligen Definition wird es abhängen, ob es z. B. überhaupt Landschaftsschutzgebiete mit vorhandener oder weitgehend vorhandener Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gibt und die Definition letztlich zu einem Problem der Akzeptanz von Grenzwerten wird.

* nachträgliche Ergänzung in Abstimmung mit dem Bearbeiter.

4.4 Fachliche Vorgaben durch die Landschaftsrahmenpläne

In den von der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz im Auftrage des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erarbeiteten Hinweisen zur Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne sollen Flächen mit folgendem Landschaftsinventar bzw. folgenden Funktionen, die nicht die Voraussetzungen für Naturschutzgebiete erfüllen, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden:

- sonstige naturnahe Bereiche
 - Pufferzonen für Naturschutzgebiete
 - durch kleinräumigen Wechsel der Nutzungsarten charakteristische Bereiche
 - durch das Relief stark gegliederte Bereiche
 - naturraumtypische oder auf Kreisebene seltene Landschafts- und Siedlungsstrukturen
 - Bereiche, die für die Erholung wichtig sind.
- Im Rahmen der Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne sollen die Maßnahmen für Landschaftsschutzgebiete qualitativ und quantitativ ermittelt werden hinsichtlich
- Planungskosten
 - Instandsetzungsmaßnahmen,
 - Dauerpflegemaßnahmen und
 - Maßnahmen der Betreuung und Überwachung (DAHL, 1985)

Die Dringlichkeit der Unterschutzstellung soll in den Stufen „erforderlich“ und „dringend erforderlich“ erarbeitet werden.

Von keinem der 49 niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte ist bisher ein Landschaftsrahmenplan verabschiedet worden. Jene Landkreise und kreisfreien Städte, die mit der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes begonnen haben, das sind etwa 50 %, nehmen eine flächendeckende Kartierung von Natur und Landschaft vor. Allen übrigen Landkreisen und kreisfreien Städten wird in den kommenden gemeinsamen Besprechungen mit der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz empfohlen, ebenso zu verfahren. Die Erfassung von Natur und Landschaft erfolgt in Anlehnung an die landesweit durchgeführte und laufend fortgeschriebene Biotopkartierung, jedoch mit der erforderlichen stärkeren Differenzierung und Erweiterung der Erfassungseinheiten. Detaillierte und flächenbezogene Vorstellungen darüber, wie die Ergebnisse der flächendeckenden Biotopkartierungen im einzelnen in ein landesweites, regional und lokal abgestuftes Schutzkonzept umzusetzen wären, müssen in Niedersachsen noch erarbeitet werden.

4.5 Fachliche Zusammenarbeit

Das Fehlen der bereits genannten Rahmenbedingungen zur Erfüllung der in § 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie das Fehlen eines naturschutzfachlich allgemein anerkannten landesweiten, regional und lokal abgestuften Schutzgebietskonzeptes darf nicht dazu führen, die Neuausweisung und Löschung von Landschaftsschutzgebieten sowie die inhaltliche Überarbeitung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen bis zu deren Vorliegen einzustellen. Zwar bleiben die Änderung der Rahmenbedingungen und die Erarbeitung von

Schutzgebietskonzepten *zentrale Anliegen des Naturschutzes*, andererseits könnten auch die vorhandenen rechtlichen und behördlichen Möglichkeiten besser genutzt und ausgebaut werden, um zumindest zu teilweisen Verbesserungen für einzelne Gebiete zu kommen.

Wichtig ist bei begrenzten Personal- und Finanzmitteln eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten untereinander sowie den Bezirksregierungen als deren Fachaufsichtsbehörde. Auf der Grundlage von Schutz-, Entwicklungs- und Pflegekonzepten ist zu entscheiden, was muß die untere Naturschutzbehörde unternehmen, um beispielsweise die Erhaltung und Entwicklung eines geplanten Naturschutzgebietes durch parallel durchzuführende Unterschutzstellungen von Landschaftsschutzgebieten zu unterstützen. Möglicherweise müssen sogar mehrere untere Naturschutzbehörden tätig werden.

4.6 Unterschutzstellung landesweit bedeutsamer Ökosysteme

Notwendig ist aus niedersächsischer Sicht nach wie vor die zügige Unterschutzstellung möglichst aller in der „Karte der für den Naturschutz wertvollen Bereiche“ dargestellten Gebiete als Naturschutzgebiet, soweit möglich auch als Naturdenkmal mit flächenhafter Ausdehnung. Die endgültige Entscheidung über die Ausweisung oder Nichtausweisung als Naturschutzgebiet hängt aber von den Ergebnissen des vor Unterschutzstellung erforderlichen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegekonzeptes ab.

Legt man den gegenwärtigen jährlichen Flächenzuwachs von 0,2 % an Naturschutzgebietsfläche zugrunde, würde es mindestens 15 Jahre dauern, bis diese Kernflächen für den Arten- und Biotopschutz, die rd. 5 % der Landesfläche ohne Berücksichtigung notwendiger Pufferzonen ausmachen, unter Schutz gestellt wären. Die Qualität der Verordnungen ist damit noch keineswegs angesprochen. Qualität muß aber vor Quantität stehen. Diese Zeit von 15 Jahren ist zu lange. Die unteren Naturschutzbehörden müßten schon im eigenen Interesse verstärkt die durch die Biotopkartierung erfaßten landesweit bedeutsamen Bereiche als Landschaftsschutzgebiete ausweisen, soweit die Bezirksregierungen kurz- und mittelfristig nicht zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet kommen. Alle rechtlichen Möglichkeiten müssen voll ausgeschöpft werden.

Kernflächen sind mit der höchsten Schutzintensität zu belegen, gegebenenfalls durch zonale Gliederung des Schutzgebietes. Für landesweit bedeutsame Biotope, die bereits innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete liegen, wäre die Schutzintensität zu erhöhen. Das sollte gleichzeitig zu der von ROSENSTOCK (1981) geforderten gänzlichen Überprüfung der Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit und der Verordnungsinhalte führen. Die Erstellung und Umsetzung von Schutz-, Entwicklungs- und Pflegekonzepten/-plänen vor bzw. nach Unterschutzstellung ist unverzichtbar, um zu gewissen Qualitätsverbesserungen im Landschaftsschutz zu kommen. Bei der Erstellung der Schutz-, Entwicklungs- und Pflegekonzept/-pläne

ist besonders auf die *Entwicklung ökologischer Qualitäten* systematisch hinzuwirken. Dabei darf die Unterschutzstellung landesweit bedeutsamer Ökosysteme als Landschaftsschutzgebiet nur als 1. Etappenziel auf dem Wege zu einem umfassenden Ökosystemschutz verstanden werden. Die spätere Ausweisung als Naturschutzgebiet könnte im Schutzzweck als Absichtserklärung verankert werden. In Stellungnahmen zu Landschaftsschutzgebietsverordnungen wird seitens der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz in der Regel darauf hingewiesen, daß bei der Unterschutzstellung von landesweit bedeutsamen Flächen, die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet völlig unzureichend ist. Begründet wird dies mit der noch zu starken anthropogen bedingten Steuerung der verschiedenen Biotoptypen.

Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet wird aber befürwortet, damit den Flächen überhaupt ein gewisser Schutz zuteil wird. In dieser Vorgehensweise stecken natürlich eine Menge Gefahren. Auf keinen Fall darf der Eindruck erweckt werden, daß bereits eine intensive Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden optimalen Gebietsschutz möglich macht. Es kann sich bei dem derzeitigen Stellenwert des Naturschutzes in Politik, Öffentlichkeit und Verwaltung sowie der gegebenen personellen und finanziellen Ausstattung des Naturschutzes nur um Maßnahmen handeln, die lediglich auf die punktuelle Verlangsamung der Vernichtung von Biotopen und ihren Artinventaren, die Verlangsamung der Verschlechterung der Lebensraumqualitäten hinauslaufen. Insofern ist das Ganze äußerst unbefriedigend.

5. Unbeantwortete Fragen

Abschließend seien folgende 2 Fragen gestellt:

1. Ist die alleinige Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Ausweisung von Naturschutzgebieten oder die alleinige Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten aus Naturschutzsicht noch akzeptabel, denn: warum soll beispielsweise ein Landkreis nicht die rechtliche Möglichkeit haben, umfassenden Ökosystemschutz auf bestimmten Flächen zu verwirklichen?
2. Reicht evtl. eine Flächenschutzkategorie aus, mit der sowohl alle als auch nur bestimmte Handlungen zur Erreichung des Schutzzweckes untersagt werden können?

Im Prinzip muß die Wahl der Schutzkategorie eine nachgeordnete Bedeutung haben. Zuerst sind auf der Grundlage flächendeckender Informationen über Natur und Landschaft unter ausschließlich naturschutzfachlichen Kriterien die Naturschutzziele und der Schutzzweck zu formulieren, dann die dafür erforderlichen Verbote und Freistellungen und erst daraus läßt sich die erforderliche Schutzkategorie, zum Beispiel das Landschaftsschutzgebiet, ableiten.

6. Literatur

- DAHL, H.-J. (Bearb.) (1986): Vorentwurf zum Landschaftsprogramm Niedersachsen; unveröff. FfN, Hannover.
- ENGELHARDT, D., BRENNER, W. (1984): Naturschutzrecht in Bayern mit Kommentar zum Bayerischen Naturschutzgesetz. München.

LANDKREIS HANNOVER, AMT FÜR NATURSCHUTZ (1985):

Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hannover – Vorentwurf

LANDKREIS HANNOVER:

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Barne-Süd“ in der Stadt Wunstorf im Landkreis Hannover (in Verbindung mit Anschreiben des Landkreises, Amt für Naturschutz, v. 30.04.1986)

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGS-AMT – FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ (1984):

Hinweise zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplans nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes; Informationsdienst Naturschutz Nr. 2, Hannover

SCHUTZGEBIETSDOKUMENTATION:

Niedersächsisches Naturschutzgesetz v. 20.03.1981

ROSENSTOCK, A. (1983):

Zur Stellung der Landschaftsschutzgebiete innerhalb eines Naturschutzprogramms. – Natur und Landschaft H. 2, 65-68, Stuttgart.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Diethelm Pohl

Niedersächsische Fachbehörde

für Naturschutz

3000 Hannover

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [3_1986](#)

Autor(en)/Author(s): Pohl Diethelm

Artikel/Article: [Die Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete in der Naturschutzarbeit Niedersachsens aus der Sicht der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz 24-29](#)